

Was ist das neue Chancenaufenthaltsrecht?

- Nach der Bundestagswahl im September 2021 bildete sich eine Regierungskoalition aus den Parteien SPD, Die Grünen und FDP.
- In den Koalitionsverhandlungen einigten sich diese Parteien u.a. auf weitreichende Änderungen im Aufenthaltsrecht. Dabei heraus gekommen ist das neue Chancenaufenthaltsrecht.
- Vor allem Menschen, die mit einer Duldung in Deutschland leben, haben durch diese Änderungen vielleicht eine Chance, ihren Aufenthaltsstatus zu verbessern.
- Personen, die aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommen, können von der neuen Regelung besonders profitieren. Mit dem Erhalt des Chancenaufenthaltsrechts entfällt für sie das Arbeitsverbot. Wenn sie eine Arbeit beginnen, wird für sie der Zugang zu den Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG möglich.
- Der Aufenthaltstitel nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) wird zunächst für 18 Monate erteilt. In dieser Zeit hat man Gelegenheit, seine Lage zu verbessern. Man kann eine Arbeit aufnehmen und Dokumente wie z.B. einen fehlenden Pass beschaffen.
- Für die Verlängerung nach 18 Monaten muss ein Pass des Heimatlandes vorgelegt werden und der Lebensunterhalt gesichert sein. Ein Familiennachzug ist in dieser Zeit allerdings ausgeschlossen (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Was sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht)?

- Bei Antragstellung muss man im Besitz einer Duldung sein. Dabei ist es egal, ob der Antrag auf Asyl vorher von Behörden oder Gerichten abgelehnt wurde.
- Am 31.10.2022 muss man seit mindestens 5 Jahren in Deutschland gewesen sein.
- Man muss sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen (vgl. § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Wie das genau aussehen muss, kann bei verschiedenen Ausländerbehörden unterschiedlich sein. Das muss erfragt werden.

Wichtig zu wissen:

- Ein Pass des Heimatlandes und eine durch deutsche Behörden geklärte Identität sind nicht notwendig.
- Man muss nicht nachweisen, dass man seinen Lebensunterhalt sicher bestreiten kann. Man kann also zum Beispiel einen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) beantragen, wenn man keine Arbeit hat.
- Man kann auch dann einen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) beantragen, wenn man ohne ein Visum nach Deutschland gekommen ist.
- Straftaten sind kein Hindernis, wenn sie nur geringfügig sind:
 - Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht sind kein Hindernis, wenn die Geldstrafe nicht mehr als 50 Tagessätze betragen hat. Wenn eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, kann man keinen Antrag auf Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) stellen.
 - Verurteilungen nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz sind kein Hindernis, wenn die Geldstrafe nicht mehr als 90 Tagessätze betragen hat und soweit sie nur Ausländern begangen werden konnten.
 - Verurteilungen nach Jugendstrafrecht sind kein Hindernis, wenn keine Jugendstrafe verhängt wurde. Zum Beispiel ist ein Jugendarrest nach § 16 JGG kein Hindernis, einen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) zu beantragen.
 - Es ist aber ratsam, mit einem Anwalt oder Anwältin zu besprechen, wenn es in der Vergangenheit Verurteilungen gegeben haben sollte.

Wann kann man keinen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) bekommen?

- Der Antrag auf Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) wird sehr wahrscheinlich abgelehnt werden, wenn man
 - in Deutschland wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde. Es ist daher ratsam, vielleicht bestehende Verurteilungen mit einem Anwalt oder Anwältin zu besprechen (siehe oben).
 - deutsche Behörden über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und diese Täuschungen dafür verantwortlich war, dass man nicht abgeschoben werden konnte. Aber: Wenn man nur nicht bei der Beschaffung eines Passes seines Heimatlandes mitgewirkt hat, kann man trotzdem noch einen Antrag auf Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) stellen.
- Außerdem gilt, dass Menschen, die sich »illegal« in Deutschland aufhalten (also nicht mindestens eine Duldung haben), keinen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) beantragen können.

Welche Rechte hat man durch einen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht)?

- Mit dem Erhalt des Chancenaufenthaltsrechts entfällt für das Arbeitsverbot. Wenn man eine Arbeit aufnimmt, wird der Zugang zu den Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG möglich.
- Es besteht Zugang zu den Leistungen nach SGB II und SGB XII. Das heißt, man kann z.B. Arbeitslosengeld oder Bürgergeld bekommen und auch andere Vorteile erhalten.
- Reisen sind mit dem Chancenaufenthaltsrecht möglich, wenn man einen gültigen Reisepass des Heimatlandes hat.

Wichtig zu wissen:

- Mit dem Erhalt des Chancenaufenthaltsrechts hat man jedoch keinen Zugang zu Integrationskursen.

Wenn man einen Aufenthalt nach § 104 c (Chancenaufenthaltsrecht) hat: Was kann danach kommen?

- Man hat vielleicht Perspektive auf eine bessere Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25 b AufenthG: Im Anschluss oder innerhalb der 18monatigen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht) können die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b AufenthG erteilt werden.
- Das geht aber nur, wenn die Voraussetzungen für diese Bleiberechtsregelungen vorliegen (vgl. § 104c Abs. 3 S. 4 AufenthG, vgl. auch BT-Drs. 20/3717, S. 46).
- Man kann später außerdem vielleicht eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Das richtet sich nach dem § 26 Abs. 4 AufenthG (vgl. § 104c Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Besonderheiten und Verbesserungen für junge Menschen unter 27 Jahre

Für junge Menschen in einem Alter von unter 27 Jahren haben sich einige Verbesserungen ergeben. Junge Menschen können jetzt schneller einen bessere Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Man muss seit mindestens 12 Monaten eine Duldung haben oder im Besitz des Chancen-Aufenthaltsstitels sein.
- Man muss sich seit mindestens 3 Jahren in Deutschland aufhalten (die alte Regelung verlangte 4 Jahre).
- Man muss seit mindestens 3 Jahren eine Schule besuchen oder eine Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen haben.

- Der Antrag muss vor dem 27. Geburtstag gestellt werden (bei der alten Regelung konnte dieser Antrag nur vor dem 21. Lebensjahr gestellt werden)
- Die Identität muss geklärt sein.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (z.B. durch Arbeit). Es sei denn, man ist in Ausbildung (Schule, Uni oder Berufsausbildung).
- Bei unter 18-jährigen können auch Eltern Aufenthalt bekommen. Dafür müssen die Eltern ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Arbeit gesichert haben.

Wichtig zu wissen:

- Ein Antrag wird jedoch abgelehnt werden, wenn eine Abschiebung nur dadurch verhindert wurde, weil man falsche Angaben gemacht oder über Identität getäuscht hat und (oder?) wenn es Straftaten über 50 oder 90 Tagessätzen gibt.

Besonderheiten und Verbesserungen für Erwachsene über 27 Jahre

Für Erwachsene in einem Alter von über 27 Jahren haben sich nicht so viele Verbesserungen ergeben. Um einen Aufenthaltstitel nach § 25 b AufenthG zu bekommen, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Man muss eine Duldung oder eine Chancen-Aufenthaltstitel haben.
- Man muss sich seit mindestens 6 Jahren in Deutschland aufhalten. Aber: Diese Zeit verkürzt sich auf 4 Jahre, wenn Kinder in einem Alter von unter 18 Jahren im Haushalt leben.
- Man muss den Fragebogen-Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben.
- Man muss seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern. „Überwiegend“ heißt, dass mehr als 50 Prozent des Bedarfs für die antragstellende Person und die Bedarfsgemeinschaft aus Erwerbstätigkeit erwirtschaftet werden muss.
- Man muss mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachweisen.
- Wenn es Kinder im schulpflichtigen Alter gibt, muss nachgewiesen werden, dass sie die Schule besuchen.

Thema Einbürgerung

- Im Moment hört und liest man öfter, dass auch das Einbürgerungsrecht geändert werden soll.
- Es heißt dann oft, dass eine Einbürgerung schon nach 5 Jahren möglich werden kann. Und auch, dass man die alte Staatsbürgerschaft behalten kann.
- Das ist aber noch nicht beschlossen. Ob es wirklich so kommt, muss man noch abwarten. Manchmal dauert die Verabschiedung von Gesetzen eine längere Zeit und nicht alles ist dann so, wie man es vorher gehört hat.